



KINDERGARTEN

BUCKLBERG



Schutzkonzept

Kindergarten Bucklberg

Mareisring 42

83620 Feldkirchen-Westerham

Telefon: 08063 6235

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Verhaltenskodex	4
2.1	Spezifische Verhaltensregeln	4
2.2	Regeln unter Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz	6
3	Risikoanalyse	7
4	Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4.1	Psychische (seelische) Misshandlung:	8
4.2	Physische (körperliche) Misshandlung:	9
4.3	Vernachlässigung:	10
4.4	Sexueller Missbrauch:	10
5	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	11
6	Prävention	12
6.1	Partizipation.....	12
6.2	Beschwerdemanagement.....	14
7	Handlungsplan für pädagogisches Personal bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
7.1	Aufarbeitung	17
7.2	Rehabilitation.....	18
8	Ansprechpartner.....	19
9	Literatur.....	20

1 Gesetzliche Grundlagen

Jede Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist verpflichtet ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl beschützen. Das Schutzkonzept im Kindergarten sensibilisiert das pädagogische Personal eine mögliche Kindeswohlgefährdung möglichst früh zu erkennen und entsprechend darauf reagieren zu können. Unser oberstes Ziel ist der Schutz der Kinder. Folgende Gesetze sind Grundlage eines Schutzkonzeptes.

- Grundgesetz Artikel 1 & 2
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html
- SGB VIII §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html
- SGB VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
- SGB VIII §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html
- SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html
- SGB VIII § 47 Meldepflichten
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html
- SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html
- BZRG §30 Antrag auf ein Führungszeugnis
https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_30.html
- BZRG §30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_30a.html
- BGB §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html
- BayKiBiG Artikel 9 Betriebs- & Pflegeerlaubnis
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9>
- UN-Kinderrechtskonvention

2 Verhaltenskodex

Das pädagogische Personal ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Für die Arbeit mit Kindern werden deshalb einrichtungsspezifische Verhaltensregeln aufgestellt. Diese Verhaltensregeln sind für das pädagogische Personal bindend und werden auch bei Neueinstellungen besprochen und unterschrieben. Außerdem wird dieses Schutzkonzept jährlich im Team überprüft und ggf. überarbeitet. Im Folgenden werden verschiedene Situationen und Örtlichkeiten mit ihren spezifischen Verhaltensregeln erläutert.

2.1 Spezifische Verhaltensregeln

1. Wickeln:

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre auch bei der Wickelsituation. Daher wird das Kind vorher gefragt, wer es wickeln darf. Da der Wickeltisch sich in einer Gruppentoilette befindet, bleibt die Türe geschlossen. Die Kinder nutzen bei geschlossener Türe eine der anderen Gruppentoiletten. Müssen mehrere Kinder gleichzeitig gewickelt werden, werden die Kinder gefragt, ob sie gemeinsam oder getrennt zum Wickeln gehen möchten. Ein Kind wird nur im Ausnahmefall vollständig ausgezogen werden, wenn es z.B. nach starkem Einkoten abgeduscht werden muss.

2. Schlafen:

Die unter 3- bis 4-jährigen Kinder ruhen im Turnraum, während die restlichen Kinder in den Gruppenräumen ausruhen. Im Turnraum bekommt jedes Kind seine eigene Matratze mit Bettwäsche. Den Kindern ist es freigestellt, ob und welche Kleidung sie zum Schlafen ausziehen möchten. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen.

3. Toiletten:

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre, wenn es auf die Toilette geht. Erwachsene und Kinder müssen diese Privatsphäre respektieren und müssen daher an der Türe klopfen, wenn sie die Toilette einsehen oder betreten möchten. Sollte ein Kind Hilfe benötigen, soll es vorher einem Erwachsenen Bescheid sagen oder einen Erwachsenen rufen.

4. Umziehen:

Wenn es die Situation erfordert, dass sich ein Kind umziehen soll/muss, hat es jederzeit die Möglichkeit sich in einem separaten Raum (Toilette oder Gruppennebenraum) umzuziehen. Wenn es Hilfe benötigt, kann es einen Erwachsenen fragen.

5. Körperkontakt:

Grundsätzlich gibt es zwischen Erwachsenen und Kindern, aber auch Kindern und Kindern, nur Körperkontakt, wenn es von beiden Seiten gewünscht wird. Küssen der Kinder und Berührungen im intimen Bereich durch Erwachsene sind grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht nur im täglichen Gruppengeschehen, sondern auch beim Wickeln und Ausruhen.

6. Fotos & Videos:

Werden im Rahmen des Kindergartenalltags Fotos oder Videos von den Kindern gemacht, müssen die Kinder vorher gefragt werden, ob sie damit einverstanden sind. Fotos oder Videos in unangemessenen Situationen (z.B. Toilettengang und Schlafen) und wenn das Kind nur wenig oder gar nicht bekleidet ist, sind grundsätzlich verboten. Es dürfen nur Kinder fotografiert oder gefilmt werden, wenn eine Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

7. Sprache:

Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten, Kindern wie Erwachsene, sollte grundsätzlich wertschätzend sein. Ironische, abwertende, ausgrenzende sowie sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Dies gilt auch für Mimik und Gestik.

8. Persönlicher Umgang:

Der Umgang von Erwachsenen zu den Kindern muss grundsätzlich gewaltfrei und wertschätzend sein. Er geht von einer positiven Grundhaltung zum Kind aus und basiert auf aufmerksames und aktives Zuhören. Dabei werden alle Emotionen des Kindes zugelassen und ggf. aufgearbeitet.

9. Zulässigkeit von Geschenken:

Einzelne Kinder zu beschenken ist untersagt, um einer Bevorzugung und emotionaler Abhängigkeit vorzubeugen. Bei Geburtstag oder Verabschiedung einer Kollegin darf diese Geschenke überreichen – dann jedoch an die Gruppe oder an alle Kinder einheitlich.

2.2 Regeln unter Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

Wir beachten den Entwicklungsstand und das Sozialverhalten der Kinder, besonders wenn Kinder sich auch selbstständig in der Einrichtung bewegen dürfen.

1. Nein heißt Nein bzw. Stopp heißt Stopp (z.B. Tigerhasen-Kurs für VSkinder)
2. Körperkontakt nur in gegenseitigem Einverständnis
3. Wir achten auf eine wertschätzende und gewaltfreie Sprache. Dabei geht es um ein respektvolles Miteinander auf „Augenhöhe“.
4. Grundsätzlich gibt es ein Verbot von verbaler und physischer Gewalt
5. Kinder gehen alleine auf Toilette. Vor Betreten einer Toilette wird geklopft.
6. Doktorspiele unter Kindern werden im Rahmen der kindlichen Entwicklung zugelassen. Kommt es zu Grenzverletzungen, greift das pädagogische Personal ein. Doktorspiele mit Beteiligung eines Erwachsenen sind verboten.
7. Kinder werden dazu angehalten Konflikte selbstständig zu lösen. Kommt es zu Grenzverletzungen, schreitet das pädagogische Personal ein.
8. Kinder werden beim Fotografieren durch das pädagogische Personal angeleitet. Werden Personen fotografiert, muss zuvor das Einverständnis eingeholt werden.

Bei Folgenden Grenzverletzungen, schreitet das pädagogische Personal ein:

1. gegenseitiges Anfassen von Geschlechtsteilen
2. Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
3. Beleidigungen oder Beschimpfungen
4. Mobbing, dazu zählt: wiederholtes oder regelmäßiges Schikanieren, Beleidigen oder Ausgrenzen aus der Gruppe.
5. Diskriminierungstendenzen von Kindern, dazu zählt: Benachteiligung und Herabwürdigung von einzelnen Kindern; Vorurteile (z.B. Sprachdefizite, Geschlechterrollen, Entwicklungsstand, Migrationshintergrund)

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Grenzen unter den Kindern eingehalten werden:

- Beobachten der Kinder
- Besprechen und reflektieren der Regeln
- Pädagogisches Personal als Mediator bei Konflikten
- Kinder dabei unterstützen Nein zu sagen (z.B. Tigerhasen-Kurs)

3 Risikoanalyse

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in unserem Kindergarten aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind. Auch Versteckmöglichkeiten gehören mit dazu. Ebenso gibt es Gefahrenzonen, für die das pädagogische Personal klare Regeln für die Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren. Alle Türen, die an den Außenbereich grenzen sind während der Öffnungszeiten abgesperrt, bzw. abgesichert und für die Kinder nicht zugänglich.

3.1 Gefahrenzonen und Rückzugsmöglichkeiten im Garten:

- Holz- und Kunststoffhaus
- Nestschaukel
- Hinter Spielzeugkisten und Büschen
- Unter dem Klettergerüst im Sandkasten
- Abgang zur Krippe
- Ritterburg
- Klettergerüst aus Metall
- Rutschbahn

3.2 Gefahrenzonen und Rückzugsmöglichkeiten im Haus:

- Evtl. alleinige Handhabung der Schere am Basteltisch, Bzw. Werkbank
- Treppen zu den Galerien
- Galerie, da nicht gut einsehbar ist
- Kuschelecke/ Bauecke, die mit Vorhängen abgetrennt sind
- Bällebad
- Geländer zur Krippe runter und Balkone

- Turnraum im Freispiel
- Toiletten

3.3 Risikofaktoren zwischen den Kindern:

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 2,5 und 7 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Die Kinder haben zum Teil auch ein unterschiedliches Verständnis über im Umgang mit anderen Personen was Umgang und Nähe betrifft. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als übergriffig und unangenehm empfunden werden könnte. Es ist dem Team auch bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen Sexualpädagogik und Kinderschutz aufgrund der verschiedenen Familienformen und Kulturen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können. Mit diesem Konzept und dem ständigen Austausch mit Teammitgliedern und der Besprechung und Aufklärung mit den Kindern versuchen wir einen gemeinsamen Konsens zu finden.

4 Formen der Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, die im Folgenden erläutert werden.

- 1. Psychische (seelische) Misshandlung**
- 2. Physische (körperliche) Misshandlung**
- 3. Vernachlässigung**
- 4. Sexueller Missbrauch**

4.1 Psychische (seelische) Misshandlung:

„Unter den Begriff „seelische Misshandlung“ sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen zu fassen, welche das Kind bzw. den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise

herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Eine psychische Misshandlung kann durch die Eltern, andere (pädagogische) Bezugspersonen, andere Kinder und Jugendliche erfolgen.

Aspekte psychischer Misshandlung:

- **Ablehnung:** ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind vorziehen.
- **Terrorisieren:** das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern.
- **Isolieren:** Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren.
- **Mobbing:** wiederholte herabsetzende und ausgrenzende Handlungen
- Einbeziehung des Kindes in Partnerkonflikte oder elterliche Probleme
- Überzogene elterliche Leistungserwartungen
- Überzogene und unangemessene Erziehungsmethoden
- Notwendige Hilfen werden auffälligen Kindern nicht gewährt

4.2 **Physische (körperliche) Misshandlung:**

„Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Formen physischer Misshandlung:

- Stumpfe/schürfende Gewalt (z.B. Schläge, Kratzer, Tritte, Bisse)
- Thermische Gewalt (z.B. Verbrühung, Verbrennung)
- Scharfe/spitze Gewalt (z.B. durch Messer, Schere)
- Strangulation (z.B. Würgen, Drosseln)
- Schütteltrauma

4.3 Vernachlässigung:

„Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Elementare Bedürfnisse von Kindern:

- Körperliche Bedürfnisse (z.B. Essen, Trinken, Schlafen)
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnisse nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit

Formen von Vernachlässigung:

- Unzureichende Grundversorgung (z.B. Mangelernährung, mangelnde Körperpflege)
- Mangelnde Gesundheitsfürsorge (z.B. Versäumnis von Pflichtimpfung)
- Mangelnde Aufsicht (z.B. Kind wird alleine gelassen)
- Unzureichende und ungeeignete Anregungen für das Kind

4.4 Sexueller Missbrauch:

Sexuelle Gewalt wird als sexuelle Handlung definiert, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales).

Hands-on-Taten:

- Berühren von Brust- und Genitalbereich
- Orale, vaginale oder anale sexuelle Handlungen
- Einführen von Gegenständen oder Genitalien in Anus, Vagina oder Mund
- Masturbation am Täter durch das Kind oder anders herum
- Anfertigen von pornografischen Aufnahmen

Hands-off-Taten:

- Formen von Exhibitionismus

- Anfertigen von sexualisierten Aufnahmen des Kindes
- Betrachten von pornografischen Aufnahmen mit Kindern
- Verbale sexuelle Gewalt

5 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und einzuschätzen, stellt das pädagogische Personal vor große Herausforderungen. Um einen besseren Überblick über mögliche Anhaltspunkte zu bekommen, lassen sich diese in 3 verschiedene Kategorien einteilen:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Äußeres Erscheinungsbild des Kindes 2. Verhalten des Kindes 3. Familiäre Umgebung |
|--|

Zur Kategorie „Äußeres Erscheinungsbild des Kindes“ zählen massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Blaue Flecken, Verbrennungen, Knochenbrüche), häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, starke Unterernährung, Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- oder Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne, ungewaschene Haare) und mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Bekleidung.

Auch am Verhalten des Kindes kann eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden. Eine abrupte Änderung des Verhaltens des Kindes ist hierbei ein guter Indikator, aber auch sexualisiertes Verhalten des Kindes, Handlungen des Kindes wirken berauscht, benommen oder unkoordiniert, Äußerungen des Kindes geben Hinweise auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung oder Entwicklungsprobleme (z.B. kognitiv, motorisch oder sprachlich).

Probleme können auch in der familiären Umgebung auftreten. Ist der Zustand der Wohnung besorgniserregend oder die finanzielle Situation der Familie ist zum Nachteil des Kindes, kann dies ein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung sein. Auf das Kindeswohl muss außerdem geachtet werden, wenn ein Elternteil psychisch krank, suchtkrank oder durch eine Behinderung in seinem Erziehungsverhalten eingeschränkt wird. Wenn das grundsätzliche

Erziehungsverhalten eines Elternteils das Kind schädigt oder eine Gefährdung von den Eltern nicht abgewendet werden kann, ist dies ebenfalls ein Anhaltspunkt.

Wird ein oder mehrere Anhaltspunkte vom Personal festgestellt, tritt der Handlungsplan in Kraft.

6 Prävention

Der Schutz der Kinder ist unser oberstes Ziel. Ein starkes Selbstbewusstsein ist hierfür bei Kindern von Vorteil und sollte gefördert werden. Aus diesem Grund bieten wir den Vorschulkindern einmal im Jahr die Möglichkeit an einem Tigerhasenkurs teilzunehmen. Ziel des Kurses ist die Unsicherheiten der Kinder zu reduzieren und das Selbstbewusstsein zu stärken. Außerdem werden auch pädagogische Angebote mit den Kindern durchgeführt, die ebenfalls das Selbstbewusstsein stärken und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder positiv fördern. Die Kinder lernen unter anderem, dass es in Ordnung ist „Nein“ zu sagen. Neben den Kindern werden aber auch die Eltern für das Thema „Kindeswohlgefährdung“ sensibilisiert. Hierfür werden Infomaterialien im Kindergarten ausgelegt oder an die Eltern weitergeleitet. Das pädagogische Personal nimmt des Weiteren an Fortbildungen teil, um sich zu verschiedenen Themen weiterzubilden. In regelmäßigen Abständen nimmt das pädagogische Personal zudem an einer Schulung des §8a VIII Sozialgesetzbuch teil.

6.1 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. „Es kommt auf die Haltung an, dass ist jetzt nicht nur ein pädagogisches Wissen sondern es ist eine Haltung dem Kind gegenüber. Wie begegne ich dem Kind, was möchte ich für Kinder zur Verfügung stellen, wie spreche ich mit Kindern, wie spreche ich mit Kindern, wie wende ich mich Kindern zu und finde ich als Erwachsener ein Ja dazu, dass ich eine Person im Kreis von vielen bin, mit einer Stimme.“ (Bartosch et.al. 2014, S. 37) Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen,

auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

1. Partizipation der Kinder:

Wir fördern die altersgerechte, aktive Beteiligung der Kinder, bestärken die freie Meinungsäußerung und achten die individuelle Persönlichkeit und Meinung des Einzelnen. Dabei informieren wir die Kinder gezielt über ihre Rechte und Teilhabemöglichkeiten. Regelmäßig und in angemessener Form werden die Rechte der Kinder thematisiert. Die Kinder können aktiv den Kindergartenalltag mitgestalten. Die pädagogischen Fachkräfte lassen situationsorientierte Veränderungen zu und greifen die Themen der Kinder auf z.B. in Kinderkonferenzen

2. Partizipation der Eltern:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ (§22a Abs.2 SGB VIII)

Ein wichtiger Punkt ist die Transparenz, welche wir in unserem Haus wie folgt umsetzen. Neben einem Tag der offenen Tür und einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Infoveranstaltungen (zielgerichtete Elternabende), Elternbriefe, Kiga-App, die Homepage sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen und Treffen. Auf ein persönliches Tür- und Angelgespräch legen wir großen Wert. Hierbei bietet sich den Eltern jederzeit die Möglichkeit mit ihren Bedürfnissen, Anregungen und Wünschen mit der Fachkraft in Austausch zu treten.

Jedes Jahr wird von den Eltern ein Elternbeirat gewählt, welcher als Vermittler zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger fungiert. Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen.

Abschließend ist zu sagen Partizipation kann nur gelingen mit einer grundlegenden Haltung von Anerkennung und Respekt gegenüber Kindern in allen Altersphasen.

Gleichzeitig bietet sich in der Auseinandersetzung mit allen Beteiligten auch die Chance, die Qualität der Interaktionsprozesse in der Kita grundsätzlich zu reflektieren und zu verbessern.

6.2 Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdeverfahren in der Kita meint die Umsetzung gezielter Maßnahmen, damit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden können. Wichtige Voraussetzungen sind eine konstruktive Fehlerkultur, Kritikfähigkeit sowie Offenheit im Team. In unserem Haus gibt es für Eltern und Kinder Möglichkeiten sich auf verschiedene Arten zu äußern.

1. Beschwerdemöglichkeiten der Kinder:

- Alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerderunde (z.B. Morgenkreis)
- Äußerung von Beschwerden an das pädagogische Personal im Alltag
- Dokumentation von Beschwerden
- Aufmerksame Beobachtung der Reaktionen von Kindern (z.B. häufiges weinen)
- Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder Verhaltensauffälligkeiten

2. Beschwerdemöglichkeiten der Eltern:

- Jährliche anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterngespräche zur Eingewöhnung, Entwicklung des Kindes und zur Elternpartnerschaft
- Abschlussgespräche mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Tür- und Angelgespräche
- Elternbeirat, Leitung und Träger der Einrichtung
- Kiga-App
- Beschwerdebriefkasten

3. Beschwerdemöglichkeiten des pädagogischen Personals:

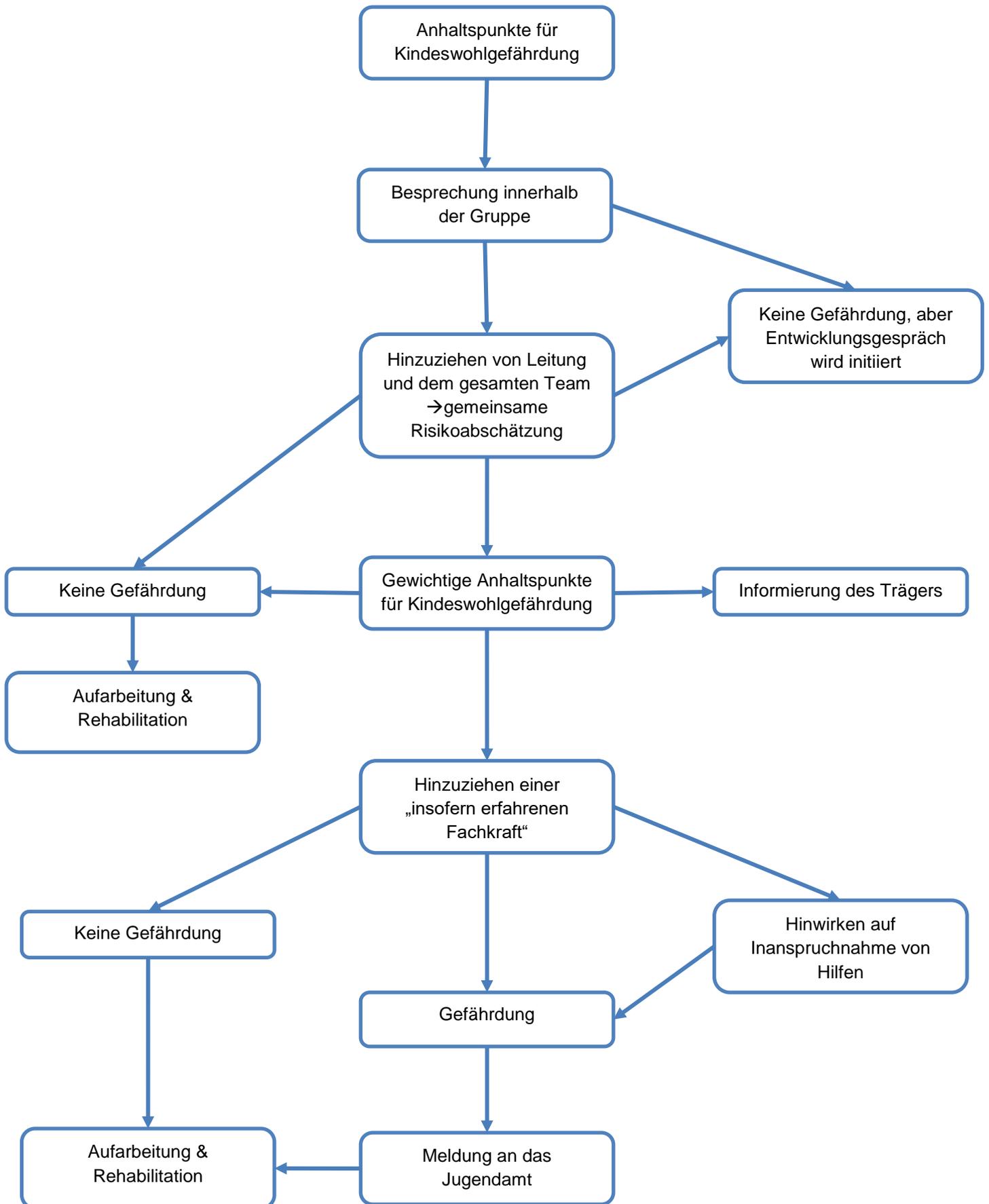
- Mitarbeitergespräche
- Leistungsorientierte Bewertung (LOB)
- Regelmäßiger Austausch im Team
- Öffentliche Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner und Beratungsstellen

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, Beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

7 Handlungsplan für pädagogisches Personal bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dieser Handlungsplan dient dem pädagogischen Personal als Unterstützung bei der Einschätzung und dem weiteren Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Dabei gilt von Anfang an eine Pflicht zur Informationsgewinnung und Dokumentation, um eine möglichst fundierte Einschätzung treffen zu können. Auch ein Einbezug der Erziehungsberechtigten kann hier erforderlich sein, insofern dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Außerdem wird bei Auftreten von gewichtigen Anhaltspunkten eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen, die das Team unterstützt und berät. Im Folgenden der Handlungsplan für unsere Einrichtung:

Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



7.1 Aufarbeitung

„Ein Verdachts- oder Vorfall von Grenzverletzung oder Gewalt kann einer Kita und allen beteiligten Personen großen Schaden zufügen. Aus diesem Grund ist ein fundiertes Konzept für eine gründliche Aufarbeitung wichtig. Die Leitfrage ist dabei: Was können wir aus dem Geschehenen lernen? Ebenso ist festzulegen, wie eine zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert wird, um wieder eine Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit herzustellen.“ (Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP))

Die Aufarbeitung wird als langfristiger Prozess verstanden. Dabei geht es darum die Strukturen und Faktoren in der Einrichtung zu analysieren und zu schauen, wie es zu diesem Vorfall kommen konnte. Die Aufarbeitung ist auf Kitaebene und persönlicher Ebene wichtig. Die Aufarbeitung auf Kita-Ebene umfasst in der Regel mehrere Schritte:

1. Aufdeckung und Analysen von Vorfällen:

Es ist wichtig, dass Vorfälle wie Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch oder Krisen schnellstmöglich erkannt und dokumentiert werden, um eine umfassende Aufarbeitung zu ermöglichen.

2. Gespräche mit betroffenen Kindern, Eltern und Mitarbeiter:

Die Perspektiven aller Beteiligten müssen berücksichtigt werden, um ein vollständiges Bild der Vorfälle zu erhalten und angemessene Schritte der Aufarbeitung zu planen.

3. Anpassung von Schutzkonzept und Präventionsmaßnahmen:

Werden bei der Aufarbeitung Schwachstellen im bestehenden Schutzkonzept oder fehlende bzw. fehlerhafte Präventionsmaßnahmen festgestellt, müssen diese angepasst werden.

4. Schulungen und Fortbildungen:

Mitarbeiter sollen ein Bewusstsein für das Thema bekommen, damit sichergestellt ist, dass sie angemessen auf Vorfälle reagieren können.

5. Überprüfen und Evaluation:

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sollte regelmäßig überprüft und bewertet werden, um sicherzustellen, dass der Kindergarten eine sichere und geschützte Einrichtung ist.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Aufarbeitung von Vorfällen auf Kita-Ebene ein komplexer Prozess ist, der von geschultem Personal und in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften durchgeführt werden sollte, um eine angemessene Unterstützung und Beratung zu gewährleisten. Die persönliche Aufarbeitung von Vorfällen, die eine Person betreffen, kann ebenfalls mehrere Schritte umfassen:

1. Reflexion und Selbstprüfung:

Es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen und über das Erlebte nachzudenken und wie es sich auf einen selbst ausgewirkt hat.

2. Professionelle Unterstützung:

Professionelle Unterstützung suchen, um das Erlebte zu verarbeiten und mögliche Folgen zu behandeln.

3. Prävention und Veränderung:

Um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden sind Prävention und Veränderungen wichtig. Veränderungen im eigenen Verhalten oder in der Umgebung vorzunehmen. Außerdem sollte man sich über Präventionsmaßnahmen informieren.

7.2 Rehabilitation

Die Rehabilitation verfolgt das Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit. Hierbei werden alle Betroffenen mit einbezogen, d. h. sowohl Kinder, als auch Eltern und Fachkräfte der Kita. Die Rehabilitation durchläuft einen vorgegebenen Prozess, um den Betroffenen das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens zu gewährleisten. Zuerst beinhaltet die Rehabilitation eines nicht bestätigten Verdachtes die intensive und korrekte Aufklärung durch den Träger, bzw. durch die Leitung. Da diesem Prozess ein hoher Stellenwert einzuräumen ist, bedarf es in der Regel die Begleitung einer externen, qualifizierten Fachkraft. Alle Ebenen, die über den Fall in Kenntnis gesetzt wurden, müssen nach der Klärung und Auflösung des Verdachtes zeitnah, umfassend, ausführlich und vor Allem schriftlich informiert werden. Auch das Team, die Eltern und Elternbeiräte müssen über nicht belegbare oder als falsch herausgestellte Verdachtsmomente informiert werden und es muss eine intensive Nachbearbeitung erfolgen.

Das Team kann durch folgend Maßnahmen unterstützt werden:

- Supervision
- Inhouse-Schulungen für die Mitarbeiter
- Positive Öffentlichkeitsarbeit, wie ein Elternnachmittag oder Elternabend
- Qualifizierte Ansprechpartner für Interessierte und Betroffene oder Infos über Institutionen und Beratungsstellen, z.B. IFP

8 Ansprechpartner

Kindergarten Bucklberg

Leitung Martina Franz

Telefon: 08063 6235

E-Mail: kindergarten.bucklberg@feldkirchen-westerham.de

Kinder- & Jugendpraxis Bruckmühl

Dr. med. Roland Schmid & Dr. med. Michael Strobelt

Bahnhofstr. 16, 83052 Bruckmühl

Telefon: 08062 728770

Kreisjugendamt Rosenheim

Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

Telefon: 08031 3922301

E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim

Prinzregentenstraße 19, 83022 Rosenheim

Telefon: 08031 3926002

E-Mail: gesundheitsamt@lra-rosenheim.de

KIDS KINDERHILFE E.V.

Heubergstr. 2, 83043 Bad Aibling

Telefon: 08061 341133

E-Mail: info@kids-fruehfoerderung.de

Bayerischer Erziehungsratgeber

www.baer.bayern.de

Caritas Beratungsdienste:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

Telefon: 08031 203740

Kindertagesstätten

Telefon: 08031 203721

9 Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln: Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.

Retrieved from <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/>

Bayern; Staatsinstitut für Frühpädagogik (2006). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung* (2. Aufl.).

Weinheim: Beltz. Retrieved from http://deposit.dnb.de/cgi-bin/dokserv?id=2648607&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, & Bundesamt für Justiz.

Gesetze im Internet. Retrieved from <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Bayrische Staatskanzlei. *Bayern.Recht*. Retrieved from <https://www.gesetze-bayern.de>

Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP). *KitaHuB Kurse*.

Retrieved from <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-23>

Bartosch, U., Knauer, R., Bartosch, C., Bleckmann, J., Grieper, E., Maluga, A. & Nissen, I. (2014). *Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der Demokratie*. Kiel, Eichstätt: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.